

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Gemeindevorstand  
Ortsstraße 124  
64756 Mossautal

BUND-Odenwald

[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)

<https://odenwald.bund.net/>

Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 20.04.2021

**Betr.: Flächennutzungsplan - 2. Änderung in Mossautal - Ober Mossau**

**hier:** Ihr Schreiben vom 09.03.2021 - Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. zur Planung vom Februar 2021 Stellung:



**Abbildung 1: Luftbild Plangebiet**

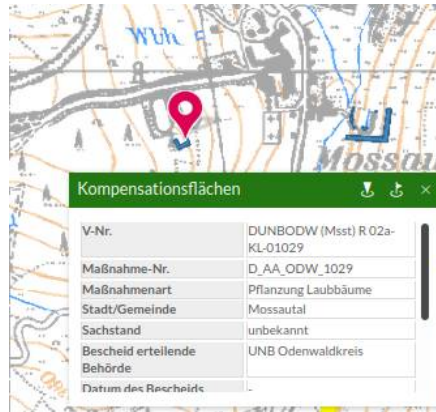
- Die Planung betrifft eine als öffentliche Grünfläche (Sportplatz) festgesetzte Fläche am Ortsrand westlich/oberhalb des Gebäudekomplexes der Brauerei Schmucker.

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

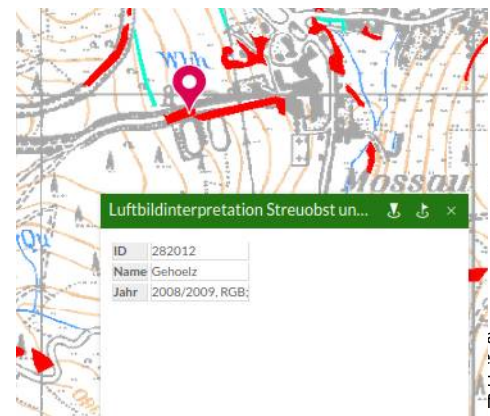


**Abbildung 2: Kompensationsfläche**



**Abbildung 3: Planzeichnung**

- Für den Ausgleich gemäß §15 BNatSchG müssen im Plangeltungsbereich Flächen gemäß §5(2) Nr. 10 BauGB ausgewiesen werden. Eine grundrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist unumgänglich. Der Planungsvorschlag ist insofern zu konkretisieren. Das parallele B-Plan-Verfahren muss eine im FNP dargestellte Ausgleichsfläche zum Inhalt haben. Die Kompensationsfläche an der südlichen Grenze des Plangebietes muss übernommen werden.
- Die Planänderung muss auf ihre Konsequenzen für die Natur im Plangebiet eingehen. Die Ausführungen unter Nr. 4 der Begründung sind nicht konsistent. Das Vorbehaltsgebiet des RPS soll von siedlungsähnlichen Nutzungen freigehalten werden. Die geplante Umwidmung führt aber genau diese Nutzung ein. Daher muss dargelegt werden, ob und warum die mit einer solchen Umwidmung zwangsläufig verbundenen Nachteile für die Vorbehaltsgebiete nicht eintreten. Eine pauschale Verneinung erfüllt nicht den gebotenen Nachweis der Unschädlichkeit.
- Wir halten die Ausführungen zur Nähe der Hochspannungsfreileitung für eine Verharmlosung. In der Fachwelt sind die negativen Auswirkungen von hochfrequenten Wechselstromfeldern unumstritten, sodass der Verweis auf ‚nur kurzzeitige Expositionen‘ nicht stichhaltig ist. Die Planer sollten diese Behauptung durch Zitate der Fachwelt begründen.
- Wir halten den Schutz von Biotopen der freien Landschaft für wichtig - unabhängig vom gesetzlichen Status. Wir plädieren dafür, den vorhandenen Hohlweg in seinem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass die wegbegleitenden Bäume erhalten bleiben.
- Die Ausführungen der Begründung zum Thema ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ sind zu ungenau. Die geplante Nutzung als Stellplatz für Kraftfahrzeuge hat deutliche und im Extremfall schwerwiegende Auswirkungen auf



**Abbildung 4: Gehölzbestand am Hohlweg**

Hausanschrift: Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto: IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto: IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

and nach  
in sind  
nisse an  
freit. Wir

diese Schutzgüter. Da keine versiegelnde Bauweise geplant ist, müssen mögliche Auswirkungen geprüft und planerisch bearbeitet werden. Die vorhandene Drainage könnte hierbei eine im Sinne der Planung positive Rolle bei der Bewältigung möglicher Planungsfolgen spielen.

- Die Pflanzengesellschaft des Hartplatzes könnte naturschutzfachlich wertvolle Arten aufweisen. Darauf sollte eine Begutachtung besonderes Augenmerk legen.
- Wir stimmen mit der Beurteilung der biologischen Vielfalt durch die Planerinnen nicht überein. Die verstärkte Nutzung durch siedlungsähnliche Einwirkungen bedingt nach unserer Auffassung stets einen Rückgang der Biodiversität einer Fläche.
- Das Landschaftsbild wird durch die Planung für einen langen Zeitraum nachteilig beeinflusst. Erst eine Heckeneinfriedung nach Osten wird in frühestens 10 Jahren den Blick auf die Wohnmobilkolonie verdecken, den wir für eher nachteilig und hässlich halten.
- Es erstaunt, dass in Nr. 8 eine kumulative Wirkung der gleichzeitig vorgelegten 3. Änderung des FNP pauschal verneint wird. Dieselben Planerinnen bearbeiten zwei identische Vorhaben in derselben Gemeinde und können keine gemeinsamen Einflüsse erkennen. Wir glauben diese Einschätzung nicht.
- Die Aussagen zum Verzicht auf Gebäude müssen konkretisiert werden. Die Planung muss zur künftigen Nutzung des vorhandenen Gebäudes eine Aussage treffen.
- Die Versorgung des Plangebietes ist nicht gesichert. Wir halten den Verweis auf eine private Entsorgung von Abfällen nicht für sachgerecht. Bei Auslastung des Platzes entstehen Ver- und Entsorgungsmengen, die einem kleinen Neubaugebiet entsprechen (18 Zwei-Personenhaushalte!). Die Versorgung mit Wasser&Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall muss planerisch eindeutig und gültig bearbeitet werden.
- Die Festsetzung einer Fläche gemäß §5(2) Nr. 10 BauGB sollte die Rechtsgrundlage zitieren.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald



Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.